



**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



BBSR | Postfach 21 01 50 | 53156 Bonn

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Datum 17.12.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Stab ZIP – 10.08.85-19.28

Kontakt susann.roessler@bbr.bund.de

Telefon 0228 99401-1635

Telefax 0228 9910401-1635 oder 0228 99401-1669

Betrifft Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“
Maßnahme: Die Via Culturalis – südlicher Abschnitt

Bezug Zuwendungsantrag vom 26.11.2019 nebst Anlagen und Ergänzungen

- Anlagen
1. Antrag vom 26.11.2019 nebst Ergänzungen
 2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 28.11.2019
 3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Stand:06.05.2019)
 4. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau; Stand: August 2015)
 5. Hinweis zur Gliederung der Sachstandsberichte
 6. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
 7. Vordruck zur Mittelanforderung für konzeptionelle/nicht-bauliche Ausgaben
 8. Vordruck „Vereinbarung zur Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material“

ZUWENDUNGSBESCHIED

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.11.2019 (Anlage 1) bewillige ich Ihnen eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen bis zum Höchstbetrag von

Standort Bonn
Deichmanns Ave 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlem

Standort Berlin
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
U Ernst-Reuter-Platz

Mail
zentrale@bbr.bund.de

De-Mail
zentrale@bbr.de-mail.de

www.bbsr.bund.de



...

5.521.620,00 Euro

(in Worten: Fünf Millionen fünfhunderteinundzwanzigtausendsechshundertzwanzig ⁰⁰/₁₀₀ Euro)

zur Durchführung der Maßnahme

**Die Via Culturalis – südlicher Abschnitt
in Köln.**

Verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2),
- die ANBest-Gk (Anlage 3),
- die NBest Bau (Anlage 4).

Grundlage für die Umsetzung baulicher Maßnahmen sind die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ (in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung). Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Mit der baufachlichen Begleitung und Prüfung entsprechend RZBau wurde die

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
– Bauabteilung –
Albersloher Weg 250, 48155 Münster

beauftragt.

Der Prüfvermerk über die baufachliche Prüfung der Bauunterlagen zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen Widerrufs für den Fall, dass die Antrags- und Bauunterlagen von der Bauverwaltung nicht anerkannt werden oder sich aus dem Prüfvermerk über die baufachliche Prüfung eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen behalte ich mir vor.

1. Zuwendungszweck/Förderziele/Bindungen

Mit der Maßnahme werden folgende Förderziele verfolgt:

1. Die Via Culturalis soll zu einem kompakten, durchmischten Kulturquartier für die Stadtgesellschaft und die Gäste der Stadt weiterentwickelt werden.
2. Die Wahrnehmung und Erlebbarkeit des, im besonderen Maße baukulturell geprägten Stadtraums mit seinem stadthistorischen Alleinstellungsmerkmalen von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung soll gefördert werden.
3. Eine Anstoß- und Vorbildfunktion für die gestalterische Artikulation und Umsetzung der, im Gestaltungshandbuch Via Culturalis festgelegten, grundsätzlichen, stadträumlichen Gestaltungsgrundsätze und Profilierung des Stadtraums auf Grundlage dieses hochwertigen Gestaltungsanspruchs soll initiiert werden.
4. Eine Quartiersidentität, welche sich aus den vielfältigen baulichen, kulturellen und künstlerischen Inhalten der Via Culturalis konstituiert soll durch die Ansprache und Beteiligung der verantwortlichen Ämter sowie der Institutionen und Initiativen auf der Via Culturalis verstetigt werden.

5. Es soll eine beispielhafte Realisierung der grundsätzlichen stadträumlichen Gestaltungsansätze der Via Culturalis insbesondere im Hinblick auf eine fahrrad- und fußgängerfreundliche Erschließung sowie eine Vereinheitlichung der Oberflächen und Reduzierung der Straßenquerschnitte realisiert werden.

Um diese Ziele zu erreichen ergibt sich für das Vorhaben folgender Verwendungszweck:

Neugestaltung des südlichen Auftakts der Via Culturalis im Bereich der Gürzenichstraße und Übergang zwischen St. Maria im Kapitol und Pipinstraße auf Grundlage bestehender und auf den Vorgaben des Gestaltungshandbuchs basierender Entwurfsplanung (LP 3). Dies wird durch die kontinuierliche Information über die qualitätsorientierte Entwicklung der Via Culturalis flankiert und die Kommunikation der Via Culturalis in der Stadtgesellschaft und bei den anliegenden Akteuren weiterentwickelt und verstetigt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die o. a. Maßnahme entsprechend Ihres Zuwendungsantrages (Anlage 1) einschließlich des beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplans (Anlage 2) verwendet werden. Die Nutzung der geförderten Gegenstände ist für 10 Jahre nach Fertigstellung an den benannten Verwendungszweck gebunden. Dies ist dem Zuwendungsgeber während dieser Bindungsfrist auf Anforderung jeweils nachzuweisen.

Als Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk gelten auch Grundstücke nebst Gebäuden. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafft werden (PC, Büromobiliar o. ä.), ist die Zweckbindung auf den Bewilligungszeitraum begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Abriss- bzw. Rückbaumaßnahmen, die sich bereits aus dem Antrag ergeben, bedürfen dieser Zustimmung nicht.

Im Falle der Förderung investiver Maßnahmen an Objekten sind alle mit bzw. durch das Objekt erwirtschafteten Einnahmen während der Zweckbindungsfrist dem Verwendungszweck zuzuführen. Für einen entsprechenden Nachweis hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form Sorge zu tragen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

2. Bewilligungszeitraum / Beginn und Abschluss der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 07.10.2019 und endet am 31.12.2023.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch den Zuwendungsgeber nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die fachliche Prüfung begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag in Abstimmung mit der Bauverwaltung durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Als Vorhabenbeginn ist gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (ab Leistungsphase 6 HOAI) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die Maßnahme ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Die Maßnahme ist bis zum

31.12.2023

abzuschließen.

3. Widerrufsvorbehalt

Ich behalte mir vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr.3 VwVfG), wenn

- Termine nicht eingehalten werden oder der Zuwendungsempfänger nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggfs. beauftragter Dritter nicht durchführt,
 - die Gesamtfinanzierung nicht (länger) gesichert ist,
 - zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden,
 - ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 ANBest-Gk, Nr. 1 NBest-Bau in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung)
- oder
- nachträglich festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Auf den Widerrufsvorbehalt in Nr. 1.6 der ANBest-Gk wird hingewiesen.

4. Auflagen

- a) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind unverzüglich anzuzeigen.
- b) Verträge und Vereinbarungen, die mit der Durchführung dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen, insbesondere interne Kooperationsvereinbarungen und Verträge an externe Dritte sind dem BBSR vor Vertragschluss bzw. Beauftragung zur Einwilligung vorzulegen. Die Verträge müssen Art und Umfang der Leistungen genau bezeichnen und die Bemessung der Vergütung ausreichend erkennbar machen. Des Weiteren ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesprogramm hinzuweisen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen, Auflagen und Anlagen) zu gewährleisten. Dem Antrag auf Zustimmung ist der Vertragsentwurf beizufügen. Das BBSR erhält nach Vertragschluss eine Kopie des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und Auftragnehmer.

Dies gilt nicht für Bauleistungen bzw. Leistungen, die sich in den Kostengruppen der RZBau-Anträge widerspiegeln (s. Nr. 1.2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans).

- c) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ hinzuweisen und das Programmlogo ist zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden. Das Layout ist mit dem Zuwendungsgeber daher abzustimmen und abschließend zur Freigabe vorzulegen.
- d) Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren und die Teilnahme eines Bundesvertreters mit Redebeitrag anzufragen.

- e) Bei Wettbewerben ist ein Vertreter des Zuwendungsgebers als (Sach-) Preisrichter vorzusehen. Die Wettbewerbsauslobung und die Zusammensetzung des Preisgerichts sind mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) vorzugehen.
- f) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- g) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an im Auftrag des Zuwendungsgebers organisierten Veranstaltungen im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen.
- h) Die Maßnahme ist jährlich am bundesweiten „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- i) Zu Beginn der Maßnahme sind dem BBSR Bild- und Planmaterial über die Ausgangssituation für eine fachöffentliche Dokumentation der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
- j) Der Zuwendungsempfänger sowie auch Letztempfänger haben unverzüglich mitzuteilen, wenn Veränderungen beim Vorsteuerabzug im Sinne von § 15 UStG eintreten.

5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bund übernimmt 66,67 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 5.521.620,00 Euro beträgt. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

6. Mittelbereitstellung

Ich stelle die Mittel wie folgt zur Verfügung:

38.950,00 Euro	im Haushaltsjahr 2019
1.491.930,00 Euro	im Haushaltsjahr 2020
1.487.380,00 Euro	im Haushaltsjahr 2021
1.278.390,00 Euro	im Haushaltsjahr 2022
1.224.970,00 Euro	im Haushaltsjahr 2023

Kassenmäßig wird der Anteil der Zuwendung für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen gesperrt. Die gesperrten Mittel können erst nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die fachliche Prüfung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden.

Die Inanspruchnahme eines Restbetrages von 276.080,00 Euro (5 % der Zuwendung) bleibt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises gesperrt.

Die Aufteilung der Zuwendung auf die einzelnen Jahre berücksichtigt den Zeitplan für die Durchführung der geförderten Maßnahme. Eine Verschiebung des Zeitplanes sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Zahlungsbedarf sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht. Bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahme kann sich jedoch die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassennittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsfälle reserviert waren.

7. Auszahlung der Mittel / Mittelbedarf

Die Mittelanforderung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus. Diese tritt Kraft Gesetz einen Monat nach Bekanntgabe ein oder vorher durch Erklärung eines schriftlichen Rechtsbehelfsverzichts (s. Vordruck Anlage 6).

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk:

- Bundesmittel für konzeptionelle (nicht bauliche) Maßnahmen (s. Nr. 1.1 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) sind direkt beim Zuwendungsgeber unter Verwendung des Formblattes „Mittelanforderung“ (s. Anlage 8) anzufordern. Dieses Formblatt wird Ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Für die Anforderung von Bundesmitteln für bauliche Maßnahmen (Nr. 1.2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gilt das Verfahren nach RZBau. Die Mittelanforderung ist auf vorgeschriebenem Vordruck gem. Anhang 8 der RZBau über die die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle einzureichen.

Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt gem. Nr. 8.5 ANBest-Gk sechs Wochen nach Auszahlung.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt max. 8.282.019,90 Euro. Eine Änderung durch die im Rahmen der baufachlichen Prüfung getroffene Feststellung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren, bleibt vorbehalten (durch Widerrufsvorbehalt s.o. S.1).

Grundsätzlich können nur die in dem beigefügten verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des o. g. Bewilligungszeitraums anfallen.

Zwischenfinanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

9. Änderung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes

Änderungen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen eines schriftlichen Antrags und entsprechender Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes beizufügen.

Bei einer im Rahmen der baufachlichen Prüfung festgestellten Änderung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan durch den Zuwendungsempfänger anzupassen und dem Zuwendungsgeber vorzulegen.

Auf Nr. 1.3 NBest-Bau wird hingewiesen.

10. Veröffentlichungen, Nutzungsrechte

Der Zuwendungsnehmer räumt dem Zuwendungsgeber ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht an den vorgelegten Unterlagen und Berichten ein.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Maßnahme in der Öffentlichkeit zu berichten, Maßnahmedaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Erfahrungen und Ergebnisse aus der Maßnahme für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Digitale Dokumente müssen den Richtlinien zur Barrierefreiheit gemäß Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

11. Berichtspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem Zuwendungsgeber und den von ihm beauftragten Dritten eng zusammenzuarbeiten und diese durch die im Folgenden beschriebenen Leistungen zu unterstützen:

- a) Halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober, beginnend ab dem 1. April 2020 ist ein schriftlicher Sachstandsbericht vorzulegen, der den Verlauf des Projektes dokumentiert (s.u.).
- b) Zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung bzw. nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist bis zum 31.03.2024 (drei Monate nach Maßnahmeabschluss) ein Ergebnisbericht mit Angaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks und Erreichung der Projektziele vorzulegen (s.u.).
- c) Das Projekt ist kontinuierlich fotografisch zu dokumentieren. Hierzu wird eine professionelle Fotodokumentation über den jeweiligen Projektfortschritt den Sachstandsberichten sowie dem Ergebnisbericht in digitaler Form beigelegt. Den Berichten sollen weitere ergänzende, Maßnahme bezogene Materialien beigelegt werden.
- d) Der Zuwendungsgeber ist über die öffentliche Berichterstattung mit Bezug auf die Fördermaßnahme zu unterrichten. Hierzu zählen bspw. das allgemeine Medienecho, Pressespiegel etc.
- e) Zur aktualisierenden Internetinformation sind dem Zuwendungsgeber oder den von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung Dokumente, Textbausteine, Fotos und Grafiken als Word- und PDF-Dokument auf elektronischem Datenträger bereitzustellen.
- f) Es sind Maßnahmedaten, Fotos und Planungsunterlagen sowie Strukturdaten (zur Gemeinde, zu überörtlichen Vorgaben: Primär- oder Sekundärdaten, die für die Bewertung und Entwicklung der Maßnahme sowie zur Abschätzung von Wirkungen Bedeutung haben, einschließlich Angabe der entsprechenden Datenquellen) für Auswertungen und spätere Nachuntersuchungen bereitzuhalten und dem Zuwendungsgeber oder von den ihm beauftragten Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material (Bilddateien) können im Einzelfall Nutzungsvereinbarungen gem. dem als Anlage 8 beigelegten Vordruck geschlossen werden.

Alle Berichte sind dem BBSR in jeweils zwei Exemplaren als Ausdruck sowie elektronisch (Word-Datei und PDF) zuzuleiten. Die Gliederungen der Berichte werden durch das BBSR vorgegeben (s. Anlage 5).

Ich behalte mir vor, zusätzliche kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand der Maßnahme zu fordern.

12. Verwendungsnachweis/Zwischennachweise

Auf die Regelungen in Nr. 6 ANBest-Gk und Nr. 3 NBest-Bau wird verwiesen.

Unabhängig hiervon ist mir eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises (ohne Anlagen) zuzuleiten.

Im Falle einer Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung (s. Nr. 7.2 ANBest-Gk) weise ich auf die Kenntlichmachung im Verwendungsnachweis hin.

Abweichend von Nr. 4 NBest-Bau verzichte ich auf die Vorlage von jährlichen Zwischennachweisen.

13. Wertausgleich

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die von ihm angeschafften Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zweckes beschafft wurden, innerhalb der geltenden Abschreibungsfristen nur für diesen Zweck einzusetzen. Ansonsten kann vom Zuwendungsgeber ein Restwertausgleich in Höhe des Bilanzwertes gefordert werden.

14. Erstattungen

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

15. Weiterleitung der Zuwendung

Soll eine vollständige oder teilweise Weiterleitung der Zuwendung erfolgen, so kann dies durch Änderungsbescheid zugelassen werden. In dem Antrag ist das Eigeninteresse des Letztempfängers an der Erfüllung des Zweckes darzustellen und darzulegen, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, die es dem Letztempfänger insbesondere ermöglicht, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu führen.

16. Umsatzsteuer

Es gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmanns Aue 31 – 37, 53179 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susann Rößler